

Teilvollmacht für die Erteilung von Auskünften im Kirchenasylverfahren

(Für jeden verfahrensfähigen Antragstellenden gesondert zusammen mit einer Kopie der Vorder- und Rückseite der Aufenthaltsgestattung vorzulegen)

Hiermit bevollmichtige ich,

Name _____

Vorname _____

GebDatum _____

Anschrift _____

Frau/Herrn

Name Schmitt _____

Vorname Thomas _____

Benannte/r Kirchenvertreter/in im Rahmen der Vereinbarung

zuständig für Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern _____

E-Mail-Adresse thomas.schmitt1@elkb.de _____

Sowie Frau/Herrn

Name _____

Vorname _____

Vertreter/in der Kirchengemeinde _____

E-Mail-Adresse _____

beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Auskunfte hinsichtlich der Prüfung der Ausübung des
Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland für

Aktenzeichen _____ zu erhalten

Dies beinhaltet die Übersendung des Ergebnisses der Prüfung und der Begründung an die o g E-Mail-Adresse Ich bin darüber informiert, dass die E-Mails sowie eventuelle Anhangdateien an diese Adresse unverschlüsselt übersendet werden

Diese Vollmacht gilt nicht für die Vornahme von Verfahrenshandlungen und Abgabe von verbindlichen Erklärungen. Sie begründet keine Empfangsberechtigung für Bescheide.

Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtgeber

Für die Erteilung von Auskünften im Kirchenasylverfahren bzgl. der Ausübung des SER senden Sie bitte folgende Dokumente an die Emailadresse Dossiers32A@bamf.bund.de

- die ausgefüllte Teilvollmacht für die Erteilung von Auskünften im Kirchenasylverfahren
- eine Kopie der Vorder- und Rückseite der gültigen Aufenthaltsgestattung aller Antragsteller/innen des jeweiligen Aktenzeichens,
- eine Kopie der Vorderseite Ihres* gültigen Personaldokuments (*des anfragenden Dritten)

Hinweis Bitte schicken Sie uns nur Kopien von Personaldokumenten (z. B. Personalausweis, Pass) Führerschein, Dienstaussweis bzw. Betreuerausweis sind nicht ausreichend

Alle Angaben auf dem Personaldokument des anfragenden Dritten außer Lichtbild, Vor- und Nachname können auf der Kopie geschwärzt werden. Das Personaldokument muss jedoch als solches zu erkennen bleiben, da dieses der Authentifizierung und somit dem Schutz der Daten zum Asylverfahren dient.

Bitte beachten Sie

Ohne die Angabe der genannten Daten und Übersendung aller Dokumente ist eine Auskunft nicht möglich.